

AWO
Kontierungshandbuch
zur
Pflegebuchführungsverordnung
(PBV)

AWIII-98-580/a

Vorbemerkungen

Bonn, Mai 1997
1. Auflage

© Mai 1997
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Oppelner Straße 130
53119 Bonn

Zuständig:
Hans-Peter Niemeier
Tel.: 0228-6685-189
Johannes Babylon
Tel.: 0228-6685-164

Vorbemerkungen

Im Jahre 1994 ist das Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) dem Sozialgesetzbuch (SGB) als Elftes Buch (SGB XI) hinzugefügt worden. Es regelt alle Fragen in Zusammenhang mit der sozialen Pflegeversicherung als neuem eigenständigen Teil der Sozialversicherung.

Die für den Bereich Rechnungswesen wichtigste Vorschrift ist die Pflegebuchführungsverordnung, abgekürzt PBV. Die PBV gilt für zugelassene Pflegeeinrichtungen, die gemäß § 72 SGB XI, durch Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen zur ambulanten teil- oder vollstationären pflegerischen Versorgung zugelassen sind (§ 1 PBV). Dies trifft auch auf Pflegeeinrichtungen zu, bei denen aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen gilt.

Durch die Einführung des Pflege-Versicherungsgesetzes und der damit verbundenen Auflagen einer Buchhaltung nach kaufmännischen Grundlagen sind die Träger von Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihre bestehende Buchhaltungssystematik den Vorgaben des Gesetzgebers anzupassen.

Befreiung von den Vorschriften der PBV:

Nach § 9 PBV sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit:

- Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften, Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen;
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen;
- vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu 20 Pflegeplätzen.

Die Befreiungsregelung gilt nicht, wenn bei stationären Pflegeheimen die Umsätze 1 Million DM und bei Pflegediensten 500.000 DM im abgelaufenen Wirtschaftsjahr übersteigen.

Auf Antrag können von diesen Vorschriften ganz oder teilweise befreit werden:

- Pflegedienste mit 7 bis zu 10 Vollzeitkräften;
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit 9 bis 15 Pflegeplätzen;
- vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 21 bis 30 Pflegeplätzen

Pflegeeinrichtungen, die von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Übergangsfristen:

Nach § 11 PBV tritt die Pflegebuchführungsverordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Jahresabschluß nach § 4 PBV ist erstmals aufzustellen:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1997 für das Geschäftsjahr 1997 bis spätestens zum 30. Juni 1998
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1998 für das Geschäftsjahr 1998 bis spätestens zum 30. Juni 1999.

Aus der Regierungsbegründung zur Pflegebuchführungsverordnung (Bundestagsdrucksache 502/95 vom 8. August 1995 - AS-Fz-In-R) lassen sich folgende Aufgaben ableiten, die mit der PBV gelöst werden sollen (s.S.30):

1. Schaffung eines effektiven innerbetrieblichen Führungsinstrument, das die Leitung der Pflegeeinrichtung unterstützt, wirksam und wirtschaftlich zu arbeiten.
2. Möglichkeit des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel der Länder für die Investitionsfinanzierung.
3. Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung der Beitragsmittel, die von der Pflegeversicherung für die ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflege an die Pflegeeinrichtungen gezahlt werden.
4. Schaffung möglichst unbürokratischer Grundregeln für die Beschaffung und den Nachweis der Daten, die für den Abschluß von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen, für die Abgrenzung der verschiedenen Leistungsbereiche innerhalb der Pflegeversicherung, für die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen sowie für die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zwingend erforderlich sind.
5. Schaffung einer besseren Transparenz von Kosten und Leistungen um damit zu einer größeren Wirtschaftlichkeit in den Pflegeeinrichtungen beizutragen.
6. Schaffung von verlässlichen Kalkulationsgrundlagen zur Vereinbarung von leistungsgerechten und differenzierten Preisen zur Erfüllung des Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung.

„Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3 a und 3 b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen.“ (§ 4 (2) PBV)

Dies bedeutet, daß diese Pflegeeinrichtungen zur Erfüllung ihrer Rechnungslegungspflichten nach der PBV ein gemeinsames Buchführungssystem und einen gemeinsamen Jahresabschluß aufstellen können, in dem abgesehen von den Anlagen 3 a und 3 b keine auf die einzelne Pflegeeinrichtung bezogenen Informationen enthalten sind. In diesem Rechnungssystem können für die einzelne Pflegeeinrichtung nur mit Mitteln der Betriebsabrechnung, der Kosten- und Leistungsrechnung und der Anlagen- und Fördermittelbuchhaltung intern die notwendigen Daten bereitgestellt werden.

Der Anlagen- und Fördernachweis (Anlage 3 a und 3 b der PBV) muß in jedem Fall einzelbetriebsbezogen geführt werden.

Der Ordnungsgeber hat nicht die Zusammenfassung zu einem Jahresabschluß vorge-schrieben, was eine Aufstellung von Einzeljahresabschlüssen und deren Konsolidierung be-deutet hätte. Bei der Zusammenfassung nach § 4 Abs. 2 PBV handelt es sich um ein Wahl-recht, das dem Träger eingeräumt wird. Es bleibt also dem Träger überlassen, ob bei der Jahresabschlußerstellung einzelbetriebsbezogene Informationen erhalten bleiben sollen, indem Abschlüsse nach § 4 Abs. 1 PBV aufgestellt werden oder ob diese im Abschluß nach § 4 Abs. 2 PBV, Satz 1 unter Beachtung der Sätze 2 und 3 untergehen sollen.

„Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3 a und 3 b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Ein-richtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vor-sichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen.“ (§ 4 (3) PBV)

Das durch die PBV vorgegebene System der handelsrechtlichen doppelten Buchführung zwingt auch die gemischte Einrichtung zur Bilanzierung. Mangels Regelungskompetenz des Ordnungsgebers wird aber die Möglichkeit eröffnet, nur eine Teil-Gewinn- und Verlustrechnung nach der PBV zu erstellen. Auf Vorgaben zur auch bei diesen Einrichtungen erforderlichen Bilanz wurde verzichtet.

Nach § 8 (1) PBV kann der Jahresabschluß bei Kapitalgesellschaften, die Pflegeeinrichtun-gen betreiben, nach den Vorgaben der PBV gegliedert werden. Dieser Jahresabschluß er-setzt den Jahresabschluß nach Handelsrecht, wobei weitergehende Rechnungslegungs-pflichten unberührt bleiben.

Trägern, die einen wesentlichen Teil ihrer Leistungen nach SGB XI erbringen, steht die Möglichkeit offen, die Rechnungslegungspflichten freiwillig auch auf außerhalb des SGB XI liegende Leistungen auszudehnen und einen Gesamtabchluß aufzustellen, der sämtliche Pflegeeinrichtungen und pflegefremde Betriebszweige gemeinsam enthält.

Voraussetzung für die freiwillige Ausweitung der Rechnungslegung ist, daß die notwendigen einzelbetriebsbezogenen Angaben, die nach der PBV gefordert werden, durch eine ent-

sprechend interne Gestaltung des Rechnungswesens uneingeschränkt zur Verfügung stehen (insbesondere § 4 Abs. 2,3 und § 7 PBV).

Bei sozialen Diensten oder Einrichtungen (z.B. Sozialstationen und Altenheimen), die sowohl Pflegeleistungen nach SGB XI als auch Behandlungspflege nach SGB V erbringen (gemischte Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 PBV), ist es empfehlenswert, die räumlich-organisatorische Einheit, also z.B. die Sozialstation, im Rechnungswesen nicht aufzuteilen, sonder in einem Buchungskreis zu erfassen. Die mit den Pflegeleistungen nach SGB XI verbundenen Kosten und Leistungen sind hier im Rahmen der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung darzustellen. Aus dieser läßt sich dann entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV eine Teil-Gewinn- und Verlustrechnung für die Pflegeversicherungsleistungen ableiten.

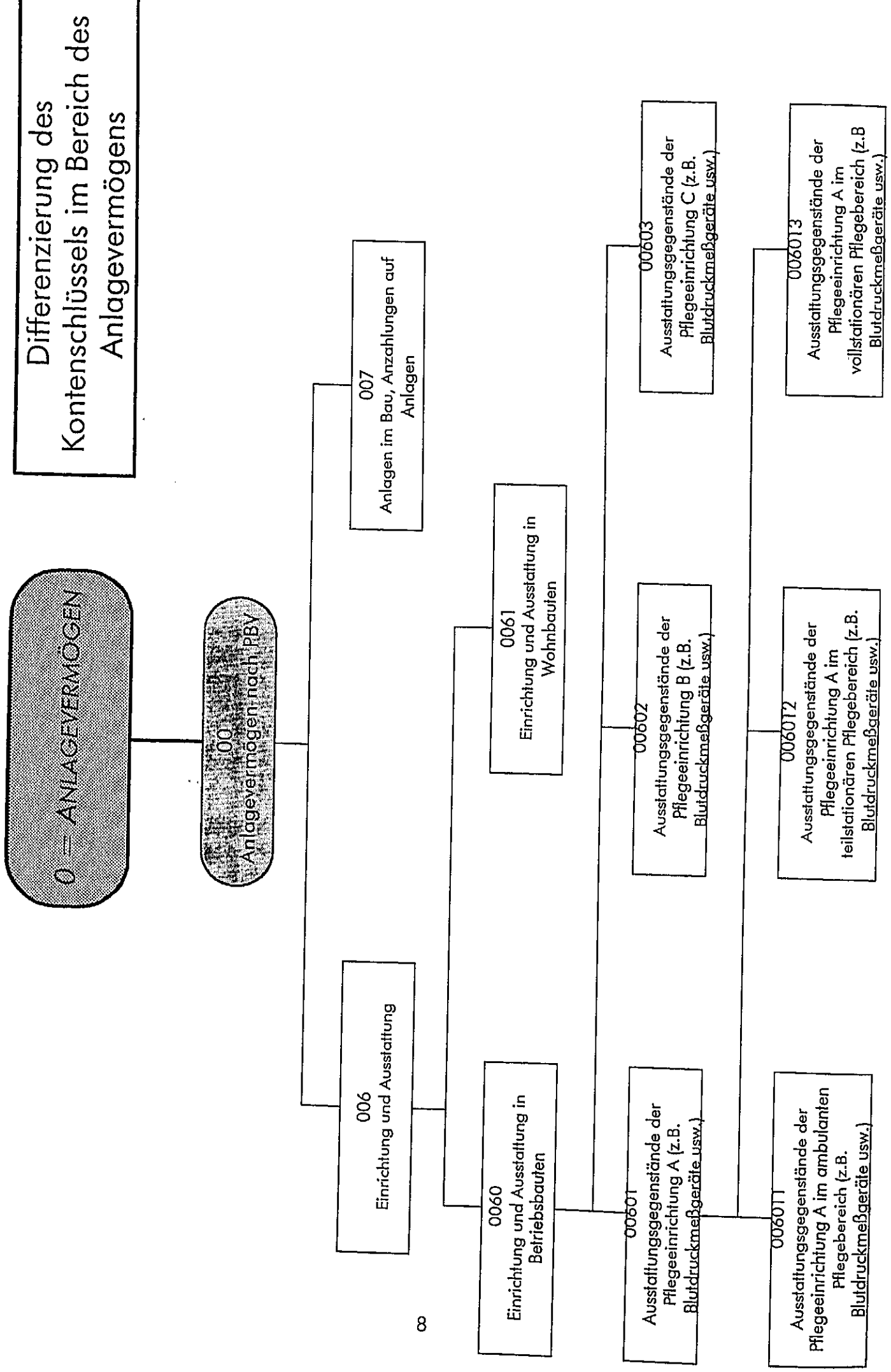
Bei Trägern von Pflegeeinrichtungen - insbesondere von stationären Pflegeheimen - kann das dem Betriebszweig der Pflegeversicherung zuzurechnende Leistungsvolumen (Erträge und Aufwendungen) den wesentlichen Teil des Gesamtvolumens ausmachen und das Rechnungswesen des Trägers wird durch Einführung der PBV in wesentlichen Teilen davon geprägt.

Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt und diese in einem Jahresabschluß zusammenfaßt (§4(2) PBV), bei gemischten Einrichtungen eine auf die Leistungen nach dem SGB XI begrenzte Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) (§4(3)1. PBV) oder unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung zusammenfaßt (§4(3)2. PBV), kann eine jeweils differenzierte Kontenschreibung unter Ausnutzung der letzten beiden Stellen der Kontennummerierung erfolgen. Diese beispielhaft hier eingefügte Darstellung kann auch auf den gesamten Bestandskontenbereich für bewegliche Wirtschaftsgüter angewendet werden (siehe Anlage).

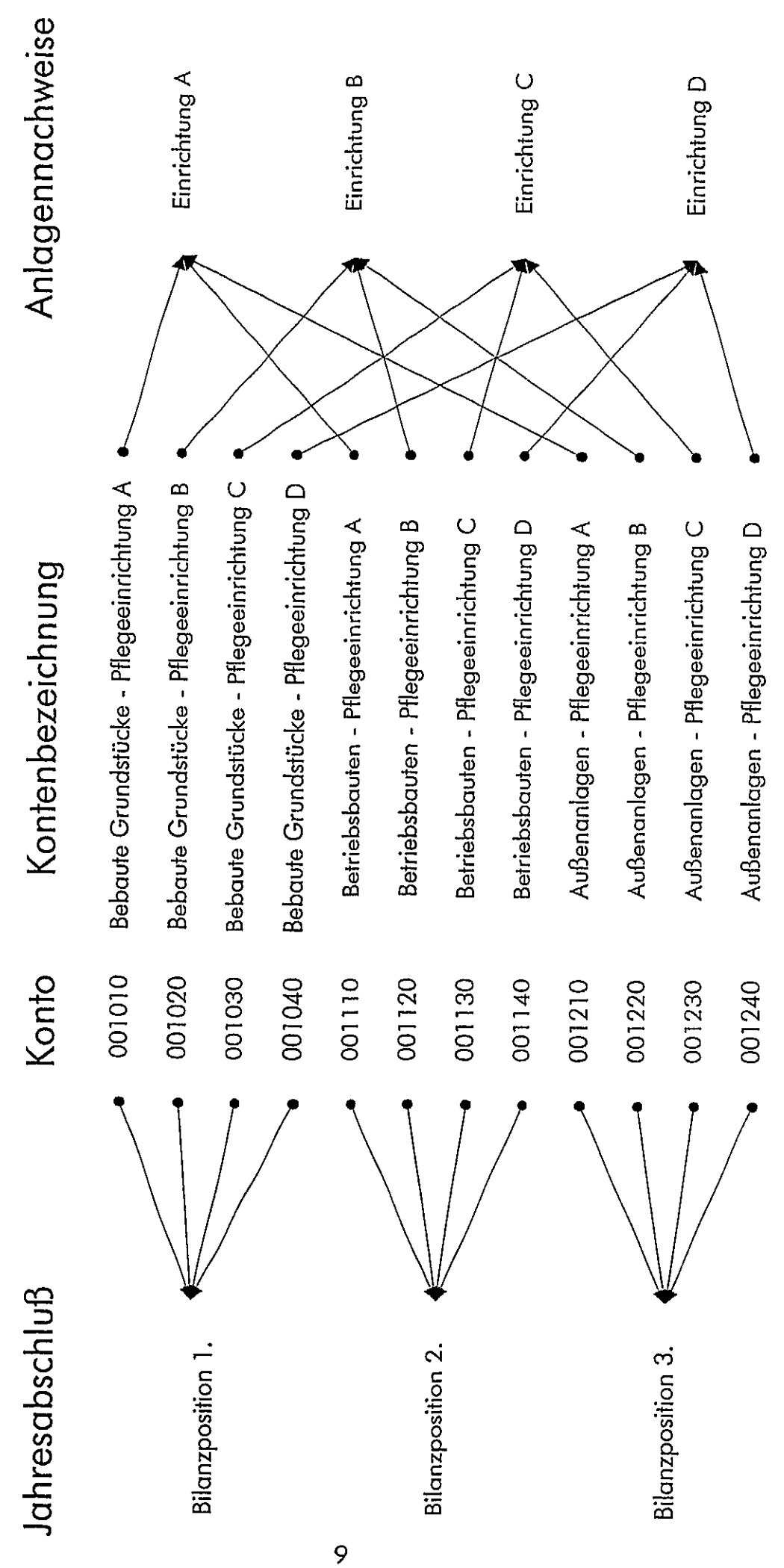
- 006010 Ausstattungsgegenstände - Pflegeeinrichtung A
 Eine ggf. weitere Differenzierung in der Pflegeeinrichtung nach Pflegebereichen ist unter Ausnutzung der letzten Stelle der Kontennummerierung möglich (siehe Anlage).
- 006011 Ausstattungsgegenstände der Pflegeeinrichtung A im ambulanten Pflegebereich
- 006012 Ausstattungsgegenstände der Pflegeeinrichtung A im teilstationären Pflegebereich
- 006013 Ausstattungsgegenstände der Pflegeeinrichtung A im vollstationären Pflegebereich
- 006020 Ausstattungsgegenstände - Pflegeeinrichtung B
- 006030 Ausstattungsgegenstände - Pflegeeinrichtung C

Da ein Großteil der AWO-Gliederungen und Einrichtungen ab dem 1. Januar 1997 (bei stationären Einrichtungen) bzw. ab dem 1. Januar 1998 (bei ambulanten Einrichtungen) der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) unterliegen, war es unbedingt erforderlich einen einheitlichen Kontenrahmen zu entwickeln, der um AWO-spezifische Bereiche erweitert werden mußte, da der Musterkontenrahmen der PBV nur auf die Leistungen nach dem SGB XI beschränkt ist.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es jedoch nicht empfehlenswert, mit der Buchhaltung nach der Buchführungsverordnung erst dann zu beginnen, wenn man gesetzlich dazu verpflichtet ist. Da ein ordentlich gegliedertes Rechnungswesen die Grundvoraussetzung für die betriebswirtschaftliche Kontrolle ist, sollte es im eigenen Interesse so schnell wie möglich installiert werden.



Beispiel für eine differenzierte Zusammenführung von mehreren Pflegeeinrichtungen im Jahresabschluß und in den Anlagennachweisen



Erläuterungen

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung
0					Kontenklasse 0 Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
	00				Kontenklasse 0 nach PBV
		000		000100	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind rechtlich Forderungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter. Dabei ist es unerheblich, ob die Einlagen eingefordert sind oder nicht (vgl. §272 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dieses Konto kann nur angebucht werden, wenn die Einrichtungen als Kapitalgesellschaften geführt werden
		001			Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht, Wegerecht, Wasserrecht) sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
		0010	001000		Bebaute Grundstücke Bebaute Grundstücke sind neben der vom Haus überbauten Fläche räumlich auch die Hofflächen, Straßen, Wege, Parkflächen und Grünflächen. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, d.h. dem Erwerbspreis zuzüglich der Rechts- und Notariatskosten, Provisionen, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer und ggf. Erschließungskosten
			001010		Bebaute Grundstücke - Pflegeeinrichtung A Eine ggf. weitere Differenzierung in der Pflegeeinrichtung nach Pflegebereichen ist unter Nutzung der letzten Stelle der Kontennummerierung möglich (siehe Anlage).
			001020		Bebaute Grundstücke - Pflegeeinrichtung B
			001030		Bebaute Grundstücke - Pflegeeinrichtung C
			001040		Bebaute Grundstücke Voraussetzung für diese Kontengliederung ist die Möglichkeit einer alternativen maschinellen Zuordnung / Auswertung der Konten, damit die Anlagen 3a und 3b nach PBV gesondert erstellt werden können. Dabei gewährleistet die erste maschinelle Zuordnung den ordnungsgemäßen Aufbau des Jahresabschlusses. Als Anlage ist hierzu ein differenzierte Beispiel dargestellt.
		0011	001100		Betriebsbauten Betriebsbauten sind für den Betrieb unerläßliche Gebäude (z.B. Verkaufsläden, Garagen usw.), die mit dem Grund und Boden fest verbunden, nicht Wohngebäude sind und der Zielsetzung der jeweiligen Organisation dienen. Zu den Gebäuden zählen auch Einrichtungen, die wirtschaftlich als Teil des Gebäudes anzusehen sind, wie z.B. Heizungs- Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen. Nicht dazu rechnen Maschinen (z.B. in Werkstätten und Küchen) und Betriebsvorrichtungen, die mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehen. Beim Erbbaurecht gilt zwar das aufgrund dieses Rechtes errichtete Bauwerk als wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts (§12 Abs. 1 ErbbVO) ist aber Eigentum des Erbbauberechtigten (Ausweis unter Gebäuden) bis zum Hinfall des Erbbaurechts. Wegen des Ausweises regelmäßig zahlbarer Erbbauzinsen

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

vgl. KG 706.

0012 001200 Außenanlagen

Außenanlagen sind bauliche Anlagen, die nicht unmittelbar mit einem Gebäude verbunden sind. Sie haben keinen Gebäudecharakter, z.B. Einfriedungen, Zäune, Fahr- und Gehwege, Parkplatzbefestigungen. Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten hier erfaßt. Nicht hier ausgewiesen werden dürfen bewegliche Anlagegegenstände wie z.B. Bänke, Spielgeräte usw.

002

Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

0020 002000 Bebaute Grundstücke (s. 0010)

0021 002100 Wohnbauten

Wohnbauten sind Bauten, die dauerhaft für reine Wohnzwecke vermietet werden, wie z.B.: Personalwohnungen, Altenwohnungen. Wird ein und dasselbe Gebäude z.T. für Wohn- und z.T. für betriebliche Zwecke genutzt, so braucht eine Aufteilung nicht vorgenommen zu werden. In diesem Falle kann die Zuordnung nach der überwiegenden Nutzung getroffen werden.

0022 002200 Außenanlagen (s.0012)

003

003000 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

Hierunter fallen unbebaute Grundstücke die bebauungsfähig sind. Die Abgrenzung zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht nach der grundbuchmäßigen Parzellierung. Grundstücke mit Straßen- und Grünflächen, die wirtschaftlich zu Grundstücken mit Betriebs- oder Wohnbauten gehören, werden demnach in der KUG 0010 oder 0020 ausgewiesen. Ferner ist für die Abgrenzung zu einem bebauten Grundstück von Bedeutung, ob bei einem räumlichen Zusammenhang ein unbebautes Grundstück selbständig verwertbar ist oder nicht. Unter diese Position fallen auch Grundstücke, auf denen ein Pächter Baulichkeiten errichtet hat und Grundstücke, auf denen von einem dritten aufgrund eines Erbbaurechtes Gebäude errichtet worden sind. Desweiteren sind hier Wiesen, Äcker, Wälder, Seen und Brachland zu erfassen. Es ist der Anschaffungswert eines unbebauten Grundstückes zu aktivieren.

004

Bauten auf fremden Grundstücken

0040 004000 Betriebsbauten (s.0011)

0041 004100 Wohnbauten (s. 0021)

0042 004200 Außenanlagen (s. 0012)

005

Technische Anlagen

Techn. Anlagen sind Anlagegüter, die nach den GoB getrennt nutzungsfähig sind (Betriebsvorrichtungen) und die dem Betrieb der Einrichtung dienen (z.B. Brandschutztüren, Kühlaggregate, bauliche Vorrichtungen in Wäschereien, Aufzüge, Pumpwerke, Rufanlagen).

In der Regel weicht die Nutzungsdauer der betriebstechnischen Anlagen vom Gebäude ab.

Folgende Anlagen sind dagegen in der Regel zusammen mit dem Gebäude zu aktivieren und abzuschreiben (übereinstimmend mit der AfA für das Ge-

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

bäude) (= unselbständige Gebäudeteile):

Heizungen, Elektro-Nachtspeicheröfen, Personenfahrstühlen, Be- und Entlüftungsanlagen eines Gebäudes, Feuerlöschanlagen, Rolltreppen

0050 005000 in Betriebsbauten (s. 0011)

0051 005100 in Wohnbauten (s. 0021)

0052 005200 in Außenanlagen (s. 0012)

006

Einrichtung und Ausstattung

Vermögensgegenstände werden nach § 255 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB zu ihren Anschaffungskosten aktiviert. „Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen (Anm.: Skonti, Boni und Rabatte) sind abzusetzen.“

Zu buchende Nebenkosten sind u.a. Grunderwerbssteuer, Notariats- und Grundbuchkosten, Vermittlungs- und Maklergebühren, Verpackungs-, Transport-, Überführungs- und Frachtkosten, Zölle, Aufstellungs- und Fundamentierungskosten.

Anschaffungskosten entstehen mit der Verpflichtung zur Gegenleistung. Auf die Bezahlung kommt es nicht an.

Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis 800,- netto zzgl. MwSt. sind Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Nach dem Handelsrecht besteht ein Wahlrecht, ob die GWG's planmäßig über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (Konto 006400) oder im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben werden. Dieses Wahlrecht kann sogar für jedes GWG einzeln ausgeübt werden. Die für ein bestimmtes Gut ausgeübte Wahl kann in späteren Jahren nicht mehr geändert werden.

0060 006000 in Betriebsbauten (s. 0011)

0061 006100 in Wohnbauten (s.0021)

0062 006200 in Außenanlagen (s.0012)

0063 006300 Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge (z.B. auch Anhänger, Boote etc.) werden über Anlagekonten erfaßt. Nach erfolgter Abschreibung verbleibt als Restbuchwert 1,-DM, solange das Fahrzeug vorhanden ist. Instandhaltung und Reparaturen sind als Aufwand zu buchen.

0064 006400 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's) (s. 006)

Angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter werden hier aktiviert und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

0065 006500 Festwerte in Betriebsbauten

z.B. Geschirr, Besteck, Bettenwerk usw.)

Nach § 240 Abs. 3, § 256 Satz 2 HGB können bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs-

Neuer Kontenplan AWO				
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten

und Betriebsstoffe des Vorratsvermögens mit einer gleichbleibenden Menge und mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Ferner müssen die betreffenden Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) regelmäßig ersetzt werden, und ihr Gesamtwert darf für das Unternehmen nur von nachrangiger Bedeutung sein.
Es ist jedoch zu bedenken, daß diese Bestände alle drei Jahre körperlich aufgenommen, bewertet und ggf. angepaßt werden müssen (§ 240 Abs. 3 S. 2).

0066 006600 Festwerte in Wohnbauten (s. 0065)

007

Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
Hier sind die Aufwendungen für im Bau befindliche Anlagen bzw. die Anzahlungen auf Anlagen, einschließlich technischer Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen sowie Außenanlagen zu erfassen. Die Anlagen im Bau umfassen alle zu aktivierenden Aufwendungen, die für noch nicht fertiggestellte Anlagen bis zum Bilanzstichtag angefallen sind. Dabei ist unerheblich, ob Fremd- oder Eigenleistungen vorliegen. Bei Anzahlungen handelt es sich um Vorleistungen auf im übrigen noch schwebende Geschäfte.
Die Anlagen im Bau werden hier nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausgewiesen. Im Jahr der Inbetriebnahme werden sie auf entsprechende neu anzulegende Anlagekonten (Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen, Inventar) umgebucht.

0070 007000 Betriebsbauten

0071 007100 Wohnbauten

008

Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen

0080 008000 Immaterielle Anlagewerte

Die hier auszuweisenden immateriellen Vermögensgegenstände dürfen nur aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden z.B. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Urheber- und Verlagsrechte, Gebrauchsmuster und Warenzeichen und ähnliche Rechte (EDV-Programme, Lizenzen). Die immateriellen Vermögensgegenstände sind planmäßig abzuschreiben. Soweit die Anschaffungskosten von Software nicht mehr als DM 800,00 netto betragen (sog. Trivialprogramme Abschn. 31 a Abs. 1 Satz 5 EStR), gelten sie als abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und können im Zugangsjahr voll abgeschrieben werden (KUG 0064).

0081 008100 Anteile an verbundenen Unternehmen

0082 008200 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Hier werden Ausleihungen an Unternehmen erfaßt, an denen der Bilanzierende Anteile gemäß KUG 0081 hält. Ausleihungen sind aber nur zu erfassen, soweit sie Anlagevermögen darstellen, somit langfristig dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden (mehr als 4 Jahre). Kurzfristige Ausleihungen gehören zur KG 106. Für die Zuordnung ist die Gesamtlaufzeit und nicht die Restlaufzeit maßgebend.

0083 008300 Beteiligungen

Neuer Kontenplan AWO				
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten

Unter dieser Position werden Anteile an Gesellschaften (z.B. GmbH's) erfaßt.

0084 008400 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

0085 008500 Wertpapiere des Anlagevermögens
Hier werden Wertpapiere erfaßt, die langfristig (länger als 4 Jahre) gehalten werden sollen (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe, Anleihen).

0086 008600 sonstige Finanzanlagen

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

**KONTENKLASSE 1
UMLAUFVERMÖGEN; AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG.**

10				Kontenklasse 1 nach PBV	
	100			Vorräte Die Gegenstände des Vorratsvermögens sind zum Bilanzstichtag mengenmäßig zu erfassen und zu bewerten. Die Vorratskonten dienen zum bilanzmäßigen Nachweis der durch Inventuren ermittelten und bewerteten Bestände. Die Ermittlung kann auf zwei Arten erfolgen: 1.) Körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag 2.) Permanente Inventur im Laufe des Geschäftsjahres Die Bewertung der Vorräte sollte grundsätzlich zu letzten Einstandspreisen erfolgen. Wenn der Kauf der Güter einige Zeit vor dem Bilanzstichtag lag, muß kontrolliert werden, ob die Marktpreise zum Bilanzstichtag nicht geringer sind, da dann diese Preise zugrunde gelegt werden müssen (Niederstwertprinzip) Die Überprüfung kann anhand von aktuellen Preisen vorgenommen werden.	
		1001		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
			100100	Vorräte Lebensmittel einschl. Getränke Bestände, Vorräte an Lebens- und Genußmitteln (Gegenbuchung KG 605)	
			100110	Vorräte mediz. Bedarf Vorräte des mediz. Bedarfs (Gegenbuchung KG 606) zur weiteren Differenzierung siehe Vorbemerkungen auf Seite 1	
			100120	Vorräte Brennstoffe Heizölbestände (Gegenbuchung KG 607)	
			100130	Vorräte Wirtschaftsbedarf (Gegenbuchung KG 608)	
			100140	Vorräte Verwaltungsbedarf (Gegenbuchung KG 608)	
	1002		100200	Geleistete Anzahlungen	
101				Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen Forderungen sind Ansprüche eines Gläubigers gegenüber einem bestimmten Schuldner auf eine erzwingbare, einklagbare Geld- oder Sachleistung. Für Forderungen besteht grundsätzlich Aktivierungspflicht. Diese Feststellung bedarf jedoch dahingehend einer Einschränkung, daß bei einem zweiseitigen Vertrag eine bilanzierungsfähige Forderung erst gegeben ist, wenn der Gläubiger den Anspruch des Schuldners erfüllt hat, also z.B. bei einer Warenforderung der Verkäufer „das zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan hat und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer übergegangen ist“. Nicht bilanzierungsfähig sind Forderungen aus Verträgen, die noch von	

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

					keiner Seite erfüllt wurden (schwebende Geschäfte). Bei der Bewertung von Forderungen wird zwischen drei Kategorien unterschieden: 1. Einwandfreie Forderungen sind mit dem Nennbetrag zu aktivieren 2. Zweifelhaft Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen 3. Uneinbringliche Forderungen sind voll abzuschreiben
			101000	Forderungen gegenüber Pflegekassen	
			101100	Forderungen gegenüber Krankenkassen	
			101200	Forderungen gegenüber Sozialamt	
			101300	Forderungen gegenüber Selbstzahler	
		102		Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks Unter dieser Position werden das in der Hauptkasse und in sämtlichen Nebenkassen (z.B. Portokassen) befindliche Bargeld, Telefonkarten, Brief- und andere Wertmarken und sonstige offizielle Zahlungsmittel, sowie die nicht verbrauchten Werte in Frankierungsautomaten gebucht.	
			102000	Kasse	
			102100	Guthaben bei Kreditinstituten	
			102200	Schecks	
			102300	Nebenkassen	
		103		103000 Wertpapiere des Umlaufvermögens Unter dieser Position gehören Wertpapiere, die nicht langfristig dem Betrieb dienen, also keine Finanzanlagen der KToGrp 0085 sind (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere). Wertpapiere werden also nur dann dieser Position zugeordnet, wenn damit nur vorübergehend eine Liquiditätsreserve vorgenommen wird und sie jederzeit veräußerbar sind (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe, öffentliche Anleihen). Wertpapiere sind mit den jeweiligen Anschaffungskosten incl. Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Sinkt der Kurswert gegenüber den Anschaffungskosten, so sind diese mit dem niedrigeren Stichtagskurs anzusetzen (Niederstwertprinzip).	
		104		Forderungen aus öffentlicher Förderung Bei öffentlichen Fördermitteln ist bereits bei Erhalt des Zuwendungsbescheides (einklagbarer Anspruch) eine Forderung zu bilanzieren. In der Bilanz sind durch Verwendung, Bewilligung oder Zahlung der Fördermittel bzw. Investitionsspenden Zugänge bei folgenden Positionen möglich: <u>Aktivseite</u> A) Im Anlagevermögen - Durch Verwendung ausgezahlter Fördermittel bzw. Investitionsspenden - Durch Vorfinanzierung bewilligter aber noch nicht ausgezahlter Mittel	

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

- B) Bei Guthaben bei Kreditinstituten
- Durch ausgezahlte Fördermittel bzw. Investitionsspenden
- C) Bei den Forderungen
- Durch bewilligte, aber noch nicht eingegangene öffentliche Fördermittel
- Passivseite
Auf der Passivseite stehen im gleichem Umfang Zugänge gegenüber
- A) Bei den Sonderposten aus Fördermitteln bzw. Investitionsspenden
- Durch erhaltene oder bewilligte Mittel, die zweckentsprechend verwendet sind
- B) Bei den Verbindlichkeiten
- Durch erhaltene oder bewilligte Mittel, die noch nicht zweckentsprechend verwendet sind

104000 Forderungen aus Betriebskostenzuschüssen
Unter dieser Position werden sämtliche Betriebskostenzuschüsse ausgewiesen sofern die korrespondierenden Erträge unter der KG 404 gebucht sind.

104100 Forderungen aus Investitionszuschüssen
Hier werden sämtliche Investitionszuschüsse ausgewiesen sofern ein gesicherter Rechtsanspruch vorliegt d.h. der Zuwendungsbescheid zugestellt worden ist.

105 Forderung aus nicht-öffentlicher Förderung

105000 private Zuschüsse
z.B. Zuschüsse der Aktion Sorgenkind, Glücksspirale, Deutsches Hilfswerk usw.

105100 Betriebskostenzuschüsse des Trägers von Einrichtungen

106 Sonstige Vermögensgegenstände
Können Forderungen nicht unter andere Positionen ausgewiesen werden, so handelt es sich um sonstige Vermögensgegenstände.
Unter anderen werden in dieser Kontengruppe folgende Sachverhalte gebucht:
Reisekostenvorschüsse, Forderungen an Versicherungen, Genossenschaftsanteile, Lohn- und Gehaltsvorschüsse usw.

1060 106000 Forderungen an Gesellschafter bzw. Träger der Einrichtung

1061 106100 Forderungen gegen verbundene Unternehmen *)

1062 106200 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

1063 106300 Vorsteuer
Das Buchen von Vorsteuer ist nur bei Unternehmen oder Betriebsteilen zulässig, die zur Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind.
Eine tiefere Differenzierung der Kontenuntergruppe „Vorsteuer“ kann in Analogie zu den Ausführungen auf Seite 1 oder auf andere individuelle Art und Weise hier eingeführt werden.

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

1064 106400 Sonstiges

Unter dieser Position werden alle Forderungen und Vermögensgegenstände erfaßt, die nicht den anderen KUG innerhalb der kurzfristigen Forderungen zugeordnet werden können.
Eine tiefere Differenzierung der Kontenuntergruppe „Sonstiges“ kann in Analogie zu den Ausführungen auf Seite 1 oder auf andere individuelle Art und Weise hier eingeführt werden.

107

Ausgleichsposten
Die Bildung von Ausgleichsposten ist lediglich bei Einrichtungen verbindlich, die der PBV unterliegen. Nach § 5 Abs. 4 PBV haben Pflegeeinrichtungen Ausgleichsposten zu bilden, wenn der Zeitraum, der Auflösung eines Sonderpostens ungleich dem Abschreibungszeitraum der aus diesen Mitteln angeschafften Wirtschaftsgüter ist:
„Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein 'Ausgleichsposten aus Darlehensförderung' zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschüssigen Betrages auf der Passivseite ein 'Ausgleichsposten aus Darlehensförderung' zu bilden.“

1071 107100 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung

1072 107200 Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung

108

Rechnungsabgrenzung
Unter dieser Position werden solche Ausgaben gebucht, die vor dem Abschlußtag getätigt wurden, jedoch erst danach zu Aufwendungen werden (aktive Rechnungsabgrenzung, s. §250 Abs.1 HGB).
Die häufigsten Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet durch z.B. Vorauszahlungen von Mieten, Pachten, Versicherungsprämien, Beiträge, Zinsen, KFZ-Steuern usw.

108100 Vorausbezahlte Miete

108200 Versicherungsbeiträge

108300 Wartungskosten

108400 Disagio
Ein Disagio (Damnum) liegt vor, wenn der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, d.h. der dem Unternehmen zugeflossene Betrag ist. Der Unterschiedsbetrag darf (Aktivierungswahlrecht) unter die RAP aufgenommen werden und ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können, zu tilgen (vgl. HGB §250 Abs.3).

108600 KFZ-Steuer

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-oberg- gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter- gruppe	Konten

Text-Erläuterung				
109			109000	Bilanzverlust Unter dieser Position wird der Bilanzverlust vergangener Geschäftsjahre so lange ausgewiesen, bis dieser sich durch Jahresüberschüsse aufgezehrt hat.

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-oberg- gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter- gruppe	Konten

Text-Erläuterung				
2				KONTENKLASSE 2 EIGENKAPITAL, SONDERPOSTEN, RÜCKSTELLUNGEN

20				Kontenklasse 2 nach PBV
	200			Eigenkapital Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Entsprechend der Rechtsform und Trägerstruktur ist bei Kapitalgesellschaften und selbstbilanzierenden Einrichtungen gezeichnetes/gewährtes Kapital auszuweisen.
		2000		Gezeichnetes / gewährtes Kapital Bei Einrichtungen in der Rechtsform des Vereins ist das Reinvermögen als Vereinsvermögen auszuweisen, soweit es sich nicht um Rücklagen handelt. Der als Eigenkapital ausgewiesene Betrag wird weder durch Gewinne noch Verluste verändert.
		2001	200100	Kapitalrücklagen Diese Position ist nur bei Einlagen des Trägers zu verwenden.
		2002	200200	Gewinnrücklagen Hier können u.a. Freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a) AO, Gesetzliche Rücklagen, Rücklagen für eigene Anteile (vgl. § 266 Abs. 3 und Abs. 2 HGB i.V.m. § 272 Abs 4 HGB), Satzungsmäßige Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO, zweckgebunden Rücklagen und andere Gewinnrücklagen nach § 266 Abs. 3 HGB ausgewiesen werden.
		2003	200300	Gewinnvortrag/Verlustvortrag Falls ein Jahresüberschuß des Vorjahres oder der Vorjahre noch nicht verwendet wurde, sondern vorgetragen wurde, entsteht ein Gewinnvortrag.
		2004	200400	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag Der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag ist der im abgelaufenen Geschäftsjahr ermittelte Saldo aus Erträgen und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung.
	201			Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
		2011		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (bewegl. WG) Eine tiefergehende Differenzierung der Kontenuntergruppe „Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen“ kann in Analogie zu den Ausführungen im Vorspann auf Seite 1 oder auf andere individuelle Art und Weise hier eingeführt werden.
		2012		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (unbewegl. WG) siehe Ausführungen unter KUG 2011
	202		202000	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (z.B. Aktion Sorgenkind, Glücksspirale, DHW)

Neuer Kontenplan AWO					
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung
				2021	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (bewegl. WG) siehe Ausführungen unter KUG 2011
				2022	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (bewegl. WG) siehe Ausführungen unter KUG 2011
				203	203000 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (Siehe auch unter KG 107)
				204	RÜCKSTELLUNGEN Rückstellungen (s. auch § 249 HGB) sind Passivposten der Bilanz für künftige Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, aber in ihrer Höhe und / oder ihrer Entstehung am Bilanzstichtag ungewiß sind. Sie haben die Aufgabe, Aufwand unabhängig vom Zahlungsvorgang dem Geschäftsjahr zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlich entsprechend seiner Verursachung gehört (periodengerechte Erfolgsermittlung). Rückstellungen unterscheiden sich von den Verbindlichkeiten dahingehend, daß die Bilanzansätze sich aufgrund von Schätzungen ergeben. Genau nach Verpflichtungsgrund und Höhe bestimmbare Schulden dürfen somit nicht als Rückstellungen, sondern müssen als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Gegebenenfalls ist nur der ungewisse Teil unter den Rückstellungen zu erfassen. Falls eine Rückstellung nicht mehr benötigt wird, weil eine Verpflichtung tatsächlich oder nicht in der erwarteten Höhe entstanden ist, so ist sie über die KG 503 aufzulösen.
				2040	204000 Pensionsrückstellungen Pensionsansparungen und laufende Pensionen sind Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und gehören daher zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu passivieren sind.
				2041	204100 Steuerrückstellungen Folgende Rückstellungen können hier ausgewiesen werden: - Rückstellungen für Umsatzsteuer Können sich nur auf solche Risiken beziehen, die sich aufgrund einer eventuellen abweichenden rechtlichen Beurteilung umsatzsteuerrechtlich relevanter Sachverhalte durch die Finanzbehörden ergeben können - Rückstellungen für Ertragssteuern (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) Fallen nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an (Gegenbuchung KG 701)
				2042	204200 Urlaubsrückstellungen Am Bilanzstichtag rückständige Urlaubsverpflichtungen bemessen sich nach dem den betroffenen Arbeitnehmern zustehenden Urlaubsentgelt einschließlich Lohnnebenkosten (Einzubeziehen sind: Bruttoarbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Urlaubsgeld, weitere lohnabhängige Nebenkosten z.B.: Beiträge an die Berufsgenossenschaft; nicht einzubeziehen sind: jährlich vereinbarte Sondervergütungen (z.B. Weihnachtsgeld, Tantiemehzahlungen), Zahlungen, die nicht Bestandteil von Lohn und Gehalt sind (z.B.: vermögenswirksame Leistungen, allgemeine Verwaltungskosten).

Neuer Kontenplan AWO					
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung
				2043	204300 Sonstige Rückstellungen z.B. Jubiläums- und Sterbegeldrückstellungen

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

3 KONTENKLASSE 3
VERBINDLICHKEITEN, RECHNUNGSABGRENZUNG

30	Kontenklasse 3 nach PBV			
300	300000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dieses Konto wird gewöhnlich als Sammelkonto für die Kreditorenkonten geführt. Für Verbindlichkeiten, die rechtsverbindliche Verpflichtungen enthalten, besteht handels- und steuerrechtlich grundsätzlich eine Passivierungspflicht, auf die der Zeitpunkt der Fälligkeit keinen Einfluß hat. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften verbieten eine Saldierung von Verbindlichkeiten und Forderungen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Für Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach bereits entstanden oder bekannt sind, jedoch in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, müssen Rückstellungen gebildet werden.		
301	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
	301000	- Restlaufzeit größer 5 Jahre		
	301100	- Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre		
	301200	- Restlaufzeit bis 1 Jahr		
302	Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung			
	302000	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen für erhaltene oder bewilligte Mittel, die noch nicht zweckentsprechend verwendet sind (vgl. Ausführungen unter KG 104)		
	302100	Verbindlichkeiten aus Betriebskostenzuschüssen für erhaltene oder bewilligte Mittel, die noch nicht zweckentsprechend verwendet sind (vgl. Ausführungen unter KG 104)		
303	303000	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung		
304	Erhaltene Anzahlungen Unter dieser Position werden alle von Dritten erhaltenen Anzahlungen gebucht, denen noch keine entsprechenden Leistungen gegenüberstehen. Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende Geschäfte aus Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben. Wenn ein gegenseitiger Vertrag abgeschlossen ist, aber noch niemand geleistet hat, handelt es sich um ein schwebendes Geschäft. Sowohl erhaltene Anzahlungen als auch passive Rechnungsabgrenzungsposten stellen beide geldliche Vorleistungen dar. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfassen jedoch in der Regel den Wert der Gesamtleistung, der für einen bestimmten Zeitraum im voraus gezahlt wurde (z.B. Kindergartenbeiträge für den Januar des Folgejahres, Betriebskostenzuschüsse Kindergärten für das erste Quartal des Folgejahres). Dagegen macht die Anzahlung i.d.R. nur einen Teil des zu zahlenden Gesamtbetrages aus (z.B.: Anzahlung eines Teilbetrages durch einen Teilnehmer einer Kurmaßnahme).			

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

	304000	Erhaltene Anzahlungen Pflegekasse		
	304100	Erhaltene Anzahlungen Selbstzahler		
	304200	Erhaltene Anzahlungen Krankenkassen		
	304300	Erhaltene Anzahlungen Sozialhilfeträger		
	304400	Sonstige Vorschußzahlungen Dieses Konto wird gewöhnlich als Sammelkonto für die Debitorenkonten geführt, die aktuell einen Haben-Saldo aufweisen.		
	305	Sonstige Verbindlichkeiten Hierunter sind alle übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zu buchen, soweit sie nicht zu den Kontengruppen 300 bis 304 gehören z.B. Verbindlichkeiten aus KFZ-Steuern, Sold und Entlassungsgeld für Zivildienstleistende, noch abzuführende Grundbesitzabgaben u.ä.		
	3050	305000	Sonst.Verb.geg.Mitarbeitern Unter dieser Position werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Fahrgelderstattungen an Personal usw. gebucht.	
	3051	305100	Sonst.Verb.geg.Sozialversicherungsträgern Hier werden kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Krankenkassen, Berufsgenossenschaft usw. erfaßt.	
	3052	305200	Sonst.Verb.geg.Finanzbehörden Erfaßt wir hier die noch abzuführende Lohnsteuer/Kirchensteuer.	
	3053	305300	Sonst.Verb.geg.Bewohnern Unter dieser Position werden die Barbeträge der Bewohner in Seniorenzentren, der Behinderten in Wohnstätten oder der Bewohner in anderen Einrichtungen erfaßt.	
	3054	305400	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung	
	3055	305500	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
	3056	305600	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Hier werden alle kurzfristigen Verbindlichkeiten, an denen der Bilanzierende Anteile hält (KUG 0083) erfaßt.	
	3057	305700	Sonstige Verbindlichkeiten	
	306	Umsatzsteuer Nur bei Unternehmen oder Betriebsteilen, die zur Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind, ist das Buchen von Umsatzsteuer zulässig.		
		306000	Umsatzsteuer 7%	
		306100	Umsatzsteuer 15%	

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

- 307 Verwahrgeldkonto
 Unter dieser Position werden alle Verwahrgelder der Bewohner gebucht, die noch nicht zur Auszahlung gelangt sind. Es ist sinnvoll Verwahrgelder stets auf Pesonenkonten zu verwalten und die nachfolgenden Konten lediglich als Sammelkonten für die Personenkonten zu verwenden, die zum Bilanzstichtag einen Haben-Saldo aufweisen.
- 307000 Verwahrgeldkonto Taschengelder
- 307100 Verwahrgeldkonto Bekleidungsgeld
- 307200 Verwahrgeldkonto Einzelfallhilfe
- 308 Rechnungsabgrenzung
 Der Ansatz eines Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist erforderlich, wenn der Betrieb Einnahmen vor dem Abschlußstichtag erhält, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Miet- und Zinsvorauszahlungen sowie Vorauszahlungen von Heimbewohnern.
- 308000 Vorauszahlung Mieteinnahmen
- 308100 Vorauszahlung Teilnehmerbeiträge
- 308200 sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
- 309 Verbindlichkeiten aus Baumaßnahmen
- 309000 Unbezahlte Rechnungen für Anlagen im Bau

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten

4 KONTENKLASSE 4
 BETRIEBLICHE ERTRÄGE

40

Kontenklasse 4 nach PBV

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlage 2 der PBV dargestellt. Sie ist in ihrem Inhalt ausschließlich für die Zwecke der Pflegeeinrichtungen zurechtgeschnitten. Da eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen gemischte Einrichtungen sind, haben sie ein Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 3 PBV:

1. Sie können einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen.
2. Sie können unter Verwendung der Anlagen 3 bis 6 der PBV die Erträge und Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage gegliederten Teilgewinn- und verlustrechnung so zusammenfassen, daß diese eindeutig von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind.

In der Kontenklasse 4 werden durch den Kontenrahmen der PBV einige Konten vorgegeben, die normalerweise Kostenstellen darstellen (z.B. Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen, Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen usw.). Diese Konten (richtigerweise Kostenstellen) werden durch die Anlage 5 der PBV („Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung“ analog durch Kostenstellen dargestellt. Somit werden gleiche Informationsinhalte doppelt aufgezeigt und es entfällt demnach eine differenzierte Kontenschreibung für den Ertrags- und Aufwandskonten-bereich wie unter der KUG 0010 auf Seite 1 dieses Handbuchs beschrieben. Die Kostenstellen sind in Anlage 5 der PBV in Hauptkostenstellen (z.B. teilstationärer Pflege, ambulante Pflege usw.) und in Hilfskostenstellen (z.B. Gebäude, Wäscherei, Küche usw.) unterteilt. Hauptkostenstellen sind die Kostenstellen, in denen das Wirtschaftsergebnis des Unternehmenszwecks ermittelt werden soll. In einer Pflegeeinrichtung sind dieses die Kostenstellen, in denen das Pflegeergebnis, aufgeteilt nach den verschiedenen Pflegebetriebszweigen, ermittelt wird. Die Hilfskostenstellen sammeln die Kosten und Erträge an, die zwar auch durch den Zweckbetrieb verursacht werden, aber nicht einem bestimmten Betriebszweig zuzuordnen sind. Sie werden durch Verteilungsschlüsseln den Betriebszweigen zugeordnet.

Ferner wird in Anlage 6 der PBV die Kostenträgerrechnung vorgesehen. Stationäre Pflegeeinrichtungen teilen die Kostenträger nach Pflegekassen und Zusatzleistungen ein. Die Pflegedienst müssen die Kostenträger nach den Leistungskomplexen der Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen einteilen.

400

Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen

Die Erlösgruppen 400 bis 403 weisen die Erträge aus Pflegeleistungen aus. Die Finanzierung der ambulanten Pflegeeinrichtungen ist durch das SGB XI neu geordnet worden. Das bisherige Selbstkostenerstattungsprinzip ist abgeschafft.

Es ist durch leistungsgerechte Vergütungen ersetzt worden. Für die ambulanten Pflegeeinrichtungen ergibt sich eine Buchführungspflicht ab 01.01.1998. Es gelten die Befreiungsregelungen nach §9 Abs. 1 Nr 1 SGB XI. Zu Kann-Befreiungen vgl. §9 Abs. 2 Nr 1 SGB.

Unterschied zwischen Leistungsentgelten und anderen Ertragspositionen (z.B.

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

Betriebskostenzuschüssen):
Bei Leistungsentgelten wird ein Preis für eine bestimmte abgrenzbare Leistung gezahlt und die Höhe des Preises hängt vom Umfang der Leistung ab. Damit wird eine unmittelbare Verbindung zwischen Preis und Leistungserbringung vorausgesetzt. Dagegen stehen den öffentlichen Zuschüssen keine unmittelbaren Gegenleistungen an den Zuschußgebern gegenüber.
Die Erträge sind entsprechend der Pflegestufe, in die der Pflegebedürftige eingestuft ist, wie folgt zu buchen:

4000	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I			
400000	Pflegekasse			
400010	Sozialhilfeträger			
400020	Selbstzahler			
400030	Übrige			
4001	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 2			
400100	Pflegekasse			
400110	Sozialhilfeträger			
400120	Selbstzahler			
400130	Übrige			
4002	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 3			
400200	Pflegekasse			
400210	Sozialhilfeträger			
400220	Selbstzahler			
400230	Übrige			
4003	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle			
400300	Pflegekasse			
400310	Sozialhilfeträger			
400320	Selbstzahler			
400330	Übrige			
4004	400400 Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson			
4005	400500 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel (§40 SGB XI)			
4006	Sonstige Erträge			

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung

400600	Sonstige Erträge (SGB V)			
400610	Sonstige Erträge Sozialamt (BSHG)			
400620	Sonstige Erträge Selbstzahler			
400630	Pflegehilfsmittelvermietung			
401	Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen Die Finanzierung der teilstationären Pflegeeinrichtungen ist durch das SGB XI neu geordnet worden. Das bisherige Selbstkostenerstattungsprinzip ist abgeschafft. Es ist durch leistungsgerechte Vergütungen ersetzt worden. Die Erträge sind entsprechend der Pflegestufe, in die der Pflegebedürftige eingestuft ist, wie folgt zu buchen:			
4010	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I			
401000	Pflegekasse			
401010	Sozialhilfeträger			
401020	Selbstzahler			
401030	Übrige			
4011	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II			
401100	Pflegekasse			
401110	Sozialhilfeträger			
401120	Selbstzahler			
401130	Übrige			
4012	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III			
401200	Pflegekasse			
401210	Sozialhilfeträger			
401220	Selbstzahler			
401230	Übrige			
4013	401300 Erträge aus Unterkunft und Verpflegung			
4014	401400 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege Die KUG 4014-4018 sind Zusatzleistungen, die vom Pflegenden selbst zu tragen sind			
4015	401500 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung			

Neuer Kontenplan AWO				
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten- Text-Erläuterung

- 4016 401600 Erträge aus Transportleistungen
- 4017 401700 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
- 4018 401800 Sonstige Erträge
- 402 Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
Die Finanzierung der vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ist durch das SGB XI neu geordnet worden. Das bisherige Selbstkostenerstattungsprinzip ist abgeschafft.
Es ist durch leistungsgerechte Vergütungen ersetzt worden (Buchführungspflicht ab 01.01.97). Die Erträge sind entsprechend der Pflegestufe, in die der Pflegebedürftige eingestuft ist, wie folgt zu buchen:
- 4020 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
- 402000 Pflegekasse
- 402010 Sozialhilfeträger
- 402020 Selbstzahler
- 402030 Übrige
- 4021 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
- 402100 Pflegekasse
- 402110 Sozialhilfeträger
- 402120 Selbstzahler
- 402130 Übrige
- 4022 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
- 402200 Pflegekasse
- 402210 Sozialhilfeträger
- 402220 Selbstzahler
- 402230 Übrige
- 4023 Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
- 402300 Pflegekasse
- 402310 Sozialhilfeträger
- 402320 Selbstzahler
- 402330 Übrige

Neuer Kontenplan AWO				
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten- Text-Erläuterung

- 4024 402400 Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
- 4025 402500 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
- 4026 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
- 402600 Einzelzimmerzuschlag
- 402610 Telefon
- 4027 402700 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
- 4028 402800 Sonstige Erträge
- 403 Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege
Die Finanzierung der Einrichtungen für Kurzzeitpflege ist durch das SGB XI neu geordnet worden. Das bisherige Selbstkostenerstattungsprinzip ist abgeschafft.
Es ist durch leistungsgerechte Vergütungen ersetzt worden (Buchführungspflicht ab 01.01.97). Die Erträge sind entsprechend der Pflegestufe, in die der Pflegebedürftige eingestuft ist, wie folgt zu buchen:
- 4030 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
- 403000 Pflegekasse
- 403010 Sozialhilfeträger
- 403020 Selbstzahler
- 403030 Übrige
- 4031 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
- 403100 Pflegekasse
- 403110 Sozialhilfeträger
- 403120 Selbstzahler
- 403130 Übrige
- 4032 Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
- 403200 Pflegekasse
- 403210 Sozialhilfeträger
- 403220 Selbstzahler
- 403230 Übrige
- 4033 403300 Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
- 4034 403400 Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung
				4035	403500 Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
				4036	403600 Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
				4037	403700 Sonstige Erträge
404					Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten Unter dieser Position werden Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen von Pflegeeinrichtungen eingestellt. Bei Zuschüssen liegt kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Zuschußempfängers und der Zuschußbewilligung vor. Jedoch liegt bei Leistungsentgelten ein unmittelbarer Zusammenhang vor.
				4040	404000 für ambulante Pflegeleistungen
				4041	404100 für teilstationäre Pflegeleistungen
				4042	404200 für vollstationäre Pflegeleistungen
				4043	404300 für Leistungen der Kurzzeitpflege
405					Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen Unter dieser Position werden die bewilligten Fördermittel für Investitionen als Erträge erfaßt.
				4050	405000 in ambulanten Pflegeeinrichtungen
				4051	405100 in teilstationären Pflegeeinrichtungen
				4052	405200 in vollstationären Pflegeeinrichtungen
				4053	405300 in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
406					Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (s.405)
				4060	406000 in ambulanten Pflegeeinrichtungen
				4061	406100 in teilstationären Pflegeeinrichtungen
				4062	406200 in vollstationären Pflegeeinrichtungen
				4063	406300 in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
				4064	406400 Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§82Abs.3 und 4 SGB XI)
407					Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Unter dieser Position sind die anteiligen Auflösungen des Sonderpostens aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen ergebniswirksam zu buchen. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer des geförderten Anlagegutes.
				4070	407000 bei ambulanten Pflegeeinrichtungen

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erläuterung
				4071	407100 bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
				4072	407200 bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
				4073	407300 bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
				408	Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderberechnungen Unter dieser Position werden nur die Erstattungen des Personals erfaßt z.B. Zeugengelder, Sitzungsgelder, Fahrgelderstattungen, Personalkostenerstattungen, Verdienstaufschlag, die aus öffentlichen Kassen gezahlt wurden. Andere Rückvergütungen sind unter KG 505 zu erfassen.
				4080	408000 Erstattungen des Personals für freie Station
				4081	408100 Erstattungen des Personals für Unterkunft
				4082	408200 Erstattungen des Personals für Verpflegung
				4083	408300 Sonstige Erstattungen
				4084	408400 Erträge aus Hilfsbetrieben
				4085	Erträge aus Nebenbetrieben
				408500	Erträge aus Therapie
				408510	Erträge aus Cafeteria
				408520	Erträge aus Kiosk
				4086	408600 Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige ambulante Leistungen (außerhalb des SGB XI) Unter dieser Position werden Zuschüsse zu sämtlichen ambulanten Diensten, soweit sie nicht SGB XI betreffen, gebucht z.B. Sozialstationen, mobile Hilfsdienste, Behindertenfahrdienst usw.
				4087	408700 Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus der Darlehens- und Eigenmittelförderung
				4088	408800 Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
				409	frei

Neuer Kontenplan AWO				
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten

5. KONTENKLASSE 5
ANDERE ERTRÄGE

50	Kontenklasse 5 nach PBV siehe auch Ausführungen unter KOG 40			
500	ERTRÄGE AUS BETEILIGUNGEN UND FINANZANLAGEN			
5000	500000	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		
5001	500100	Erträge aus anderen Beteiligungen Hierbei handelt es sich z.B. um Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, an der sich das Unternehmen mit seinem Kapital beteiligt hat.		
5002	500200	Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen		
5003	500300	Erträge aus anderen Finanzanlagen		
501	ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE Unter dieser Position gehören alle Zinsen und ähnliche Erträge, soweit sie nicht in KtoGrp 50 zu erfassen sind. Dies können z.B. Zinsen für Guthaben bei Kreditinstituten, Zinsen für Wertpapiere des Umlaufvermögens u.ä. sein.			
5010	501000	Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen		
5011	501100	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten z.B. aus Kontokorrentguthaben, Festgeldern und Wertpapieren des Anlagevermögens		
5012	501200	Zinsen aus Wertpapieren d. Umlaufvermögens		
5013	501300	Zinsen für Forderungen		
5014	501400	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge z.B. Skonti, Boni, Rabatte, Gewinnbeteiligungen von Banken		
502	502000	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlageverm und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlageverm Hierunter fallen Erträge, die sich beim Ausscheiden von Gegenständen des Anlagevermögens durch die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restbuchwert ergeben. Verkaufserlöse sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn bei der Anschaffung der Gegenstände ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde.		
503	503000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen § 249 Abs. 3 S.2 „Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist“. Hier sind die Erträge aus der Auflösung des nicht in Anspruch genommenen Teils einer Rückstellung zu buchen.		
504	Bestandveränderungen, aktivierte Eigenleistung			
5040	504000	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen		

Neuer Kontenplan AWO				
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten

Erzeugnissen oder Leistungen

5041	504100	Andere aktivierte Eigenleistungen Den wesentlichen Inhalt des Postens bilden selbsterstellte Anlagen, aktivierte Großreparaturen sowie nach § 269 HGB aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.		
505	Sonstige ordentliche Erträge Unter dieser Position werden solche Umsätze ausgewiesen, die nicht den KtoGrp- 400-403 zuzurechnen sind z.B. Lohnkostenzuschüsse, Schwerbehindertenzuschuß, ZDL-Zuschüsse, ABM-Zuschüsse, Schadenersatzansprüche, Lizenzgebühren und ähnliche Erträge, Versicherungsleistungen aus Schadensfällen, Erträge aus der Weiterbelastung von Steuern, Mieten aus Wohnbauten, Pachten, Erbbauzinsen			
506	Außerordentliche Erträge Hierunter sind nur solche Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.			
5060	506000	Periodenfremde Erträge Hierunter fallen solche Erträge, die wegen endgültigem Abschluß eines abgelaufenen Wirtschaftsjahres, dem sie verursachungsgemäß hätten zugeordnet werden müssen, nur noch in eines der nachfolgenden Wirtschaftsjahre eingebucht werden können.		
5061	Spenden und ähnliche Zuwendungen			
	506100	Nichtzweckgebundene Geldspenden		
	506110	Zweckgebundene Geldspenden		
	506120	Nichtzweckgebundene Sachspenden		
	506130	Zweckgebundene Sachspenden		
	506140	Erlöse aus Aufschlag Wohlfahrtsbriefmarken Unter dieser Position ist ausschließlich der Mehrertrag beim Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken zu buchen. Mit dem Netto-Warenwert ist das Bestandskonto Nr. 100150 zu entlasten.		
	506150	Erlöse aus Aufschlag Telefonkarten Unter dieser Position ist ausschließlich der Mehrertrag beim Verkauf von Telefonkarten zu buchen. Mit dem Netto-Warenwert ist das Bestandskonto Nr. 100150 zu entlasten.		
	506160	Erlöse (Rubbel)lose Rubbellose stellen für den Begünstigten zunächst einen Brutto-Sachspendenzugang dar. Die erhaltenen Rubbellose müssen bevorratet und somit zunächst aktiviert werden. Für den Begünstigten entstehen folgende Aufwendungen: - Aufwand für Freilose / Gewinnlose - Aufwand, der an die jeweilige Bank als Selbstbeteiligung nach Veräußerung wieder einbezahlt werden muß		

Neuer Kontenplan AWO					
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten	Text-Erläuterung
				506170	Sammlungserlöse
				506180	Hinterlassenschaften
	5062				Sonstige außerordentliche Erträge
				506200	Versicherungsentschädigung
				506210	Feste und Veranstaltungen
				506220	Erträge aus abgeschriebenem Forderungen
	507				Vereinerträge, andere Erträge
				507000	Mitgliederbeiträge
				507100	Mieten, Pachten
				507200	Sonstige Erträge
	508				frei
	509				frei

Neuer Kontenplan AWO					
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten	Text-Erläuterung
6					KONTENKLASSE 6 AUFWENDUNGEN
	60				Kontenklasse 6 nach PBV siehe auch Ausführungen unter KOG 40
		600			Löhne und Gehälter Hierunter fallen sämtliche Löhne und Gehälter (Bruttobeträge) sowie alle sonstigen Vergütungen für im Geschäftsjahr geleistete Arbeiten und Dienste der in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Einrichtung stehenden Mitarbeiter.
			6000	600000	Leitung der Pflegeeinrichtung
			6001	600100	Pflegedienst
			6002	600200	Hauswirtschaftlicher Dienst
			6003	600300	Verwaltungsdienst
			6004	600400	Techn. Dienst
			6005		Sonstige Dienste
				600500	ZDL, Schüler, Praktikanten, soweit sie nicht direkt zugeordnet werden können.
				600510	Aushilfen
				600520	sonstige nicht zurechenbare Personalkosten
			601		Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 6000 bis 6005) Hier sind lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zu erfassen (z.B. Beiträge an die Sozialversicherung sowie an die Berufsgenossenschaft). Nicht hierher gehören freiwillig übernommene Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung oder im Krankheitsfall weitergezahlte Bezüge (Ausweis unter 6000 bis 60005)
			602		Altersversorgung (Aufteilung wie 6000 bis 6005) Hierunter fallen Aufwendungen für tätige und nicht mehr tätige Arbeitnehmer sowie Mitglieder des Geschäftsführungsorgans für z.B. Pensionszahlungen, Zuführung zu Pensionsrückstellung, Zuweisung an Unterstützungs- und Pensionskassen (VBL), Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G.
			603		Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 6000 bis 6005) Unter dieser Position werden ausschließlich Zahlungen an Betriebsangehörige und deren Hinterbliebene, die zu besonderen Anlässen und mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis gewährt werden, also keine Geschenke, sondern Arbeitslohn darstellen, z.B. Erholungsbeihilfen, Heirats- und Geburtsbeihilfen usw. gebucht.

Neuer Kontenplan AWO				
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung

- 604 Sonstige Personalaufwendungen
(Aufteilung wie 6000 bis 6005)
Hier werden Aufwendungen für Personal, die nicht den Kontengruppen 600-603 zugeordnet werden und keine Reisekosten, Fahrgelder oder Spesen sind, gebucht z.B. Schwerbehindertenabgabe, Umzugskostenerstattungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Erholungsbeihilfen, Aufwendungen für Betriebsausflüge oder Veranstaltungen für Mitarbeiter usw.
- 605 605000 Lebensmittel
Unter dieser Position werden sämtliche Lebensmittel erfaßt, unabhängig davon, ob sie für Betreute, Patienten oder für das Personal bestimmt sind (z.B. Getränke, Kindernahrungsmittel, diätetische Nahrungsmittel; Aufwendungen für Essenbezug aus Fremdküchen, für „Essen auf Rädern“, für Getränkeautomaten sowie der Lebensmittelverbrauch einer Cafeteria oder eines Kiosks werden hier auch erfaßt). Nicht erfaßt werden unter dieser Position ärztlich verordnete stärkenden und kräftigende Mittel (z.B. Sondernahrung). Sie werden unter der KUG 606 erfaßt.
- 606 Aufwendungen für Zusatzleistungen
Zusatzleistungen sind immer Wahlleistungen, die über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen (vgl. § 88 SGB XI).
- 606000 Zusatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung
- 606100 Zusatzleistungen für Pflege
- 606200 Zusatzleistungen für Betreuung
- 607 Wasser, Energie, Brennstoffe
Hierunter werden Aufwendungen für den Bezug von Wasser (einschließlich Abwasser), Strom, Gas sowie der zur Versorgung der Einrichtung mit Wärme bestimmten Energieträger gebucht.
- 607000 Brennstoffe (flüssig)
KFZ-Betriebsstoffe werden unter der KUG 6080 erfaßt.
- 607100 Strom
- 607200 Wasser, Abwasser
Abwasser ist hier nur dann zu erfassen, wenn es Teil der Wasserrechnung ist. Falls eine gesonderte Berechnung des Abwassers erfolgt, sind die Aufwendungen unter dem Konto „Abgaben Nr. 701100“ zu buchen.
- 607300 Gas
- 607400 Fernwärme
- 608 Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf
Nach PBV ist zwischen Wirtschaftsbedarf (getrennt nach Materialaufwendungen und bezogenen Leistungen) und Verwaltungsbedarf zu unterscheiden. Unter dieser Position werden die Materialaufwendungen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Kosten der Wäschereinigung und Pflege, Hausverbrauchsmittel

Neuer Kontenplan AWO				
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung

- 6080 Materialaufwendungen
Materialaufwendungen / Eigenfinanzierungen
- 608001 Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 608002 Wäschereinigung und Pflege
- 608003 Hausverbrauchsmittel (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke)
- 608004 Treibstoffe und Schmiermittel
- 608005 Aufwendungen für Gartenpflege
Materialaufwendungen / Finanzierung nach Landesrecht
- 608011 Wäschereinigung und Pflege
- 608012 Hausverbrauchsmittel (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke)
- 608013 Treibstoffe und Schmiermittel
- 608014 Aufwendungen für Gartenpflege
- 608015 Sonstige Materialaufwendungen des Wirtschaftsbedarfs
- 6081 Bezogene Leistungen
Unter dieser Position werden Aufwendungen für fremdes Personal, d.h. nicht im eigenen Betrieb beschäftigte Personen, gebucht.
- 608100 Wäschereinigung durch Fremde
- 608110 Hausreinigung und Sanitärservice durch Fremde
- 608120 Gartenpflege
- 608130 Sicherheitsdienste
- 608140 Schädlingsbekämpfung
- 6082 608200 Büromaterial
(Schreibpapier, Formulare, Gebrauchsgüter für die Abwicklung von Verwaltungsarbeiten bis 99,--DM netto)
- 6083 Telefon
- 608300 Telekom-Gebühren, Kommunikationsdienste
Hier werden die laufenden Gebühren für Fernsprech- und Fernschreibanlagen sowie für Postleitungen (z.B. Standleitungen) ausgewiesen. Die Kosten für Miete und Wartung solcher Anlagen werden unter der KUG 7071 ausgewiesen.
- 6084 Sonstiger Verwaltungsbedarf

Neuer Kontenplan AWO					
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung

- 608400 Portokosten
- 608410 Reisekosten, Fahrgelder, Spesen
(z.B. Übernachtungen, Tagegelder, Verpflegungskosten,, Fahrtkosten)
- 608420 Nebenkosten des Geldverkehrs
(z.B. Kontoführungsgebühren, Depotgebühren, Kursverluste aus Wertpapiergeschäften usw.)
- 608430 Sonstiger Aufwand
(z.B. Fachliteratur, Zeitschriften, Werbekosten)
- 6085 Aufwendungen für Zentrale Dienstleistungen
Hier sollen diejenigen Aufwendungen erfaßt werden, die der jeweiligen Einrichtung durch Umlage von Gemeinkosten innerhalb eines Trägerverbundes berechnet werden z.B. die Umlage des Trägers für Verwaltungsleistungen bei selbständig bilanzierenden Einrichtungen.
- 608500 Rechts- und Beratungskosten
- 608510 EDV und Kosten der externen Buchführung
- 609 frei

Neuer Kontenplan AWO					
Kontenklasse	Kontenobergruppe	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konten	Text-Erläuterung

- 7 **KONTENKLASSE 7**
weitere AUFWENDUNGEN
- 70 Kontenklasse 7 nach PBV
siehe auch Ausführungen unter KOG 40
- 700 700000 Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß §82 Abs. 2 Nr.1,2. Halbsatz SGB XI
(soweit nicht in andern Konten verbucht)
Hierunter fallen die Anschaffungskosten derjenigen und/oder kurzlebigen und im Anschaffungsjahr zu 100% abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter, die gemäß den Abgrenzungskriterien der jeweiligen Finanzierungsgeber nicht durch die Investitionskostenerstattung, sondern durch die Betriebskostenerstattung finanziert werden.
- 701 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 7010 701000 Steuern
Unter dieser Position werden neben Besitzsteuern (z.B. Grundsteuer, Kfz-Steuer) auch die bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben anfallenden Ertragssteuern (z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) ausgewiesen. Ferner sind hier evtl. anfallende USt-Nachzahlungen zu buchen.
- 7011 701100 Abgaben
Hierunter werden öffentliche Abgaben gebucht, die nicht Steuern sind z.B. Gebühren, Zölle, kommunale Abgaben
- 7012 701200 Versicherungen
Sachversicherungen (z.B. Gebäudeschäden, Kfz-Kasko)
Haftpflichtversicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht)
Risikovorsorgeversicherungen (z.B. Rechtsschutz, Diensthaftpflicht)
- 702 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Es wird hier zwischen der Tilgung eines Darlehens und den Zinsaufwendungen unterschieden. Während die Tilgung das Passiva-Konto bestandsmindernd berücksichtigt, stellen die Zinsbelastungen einen Aufwand dar, der dem jeweiligen Betriebsergebnis zuzurechnen ist.
- 7020 702000 Zinsen für Betriebsmittelkredite
Hierunter fallen Zinsaufwendungen für Kredite mit einer Gesamtlaufzeit von weniger als einem Jahr. Zinsaufwendungen dürfen nicht mit Zinserträgen aus der Kontoabrechnung saldiert werden, sondern müssen getrennt ausgewiesen werden.
- 702010 Zinsen für kurz- u. mittelfristige Kredite
- 7021 702100 Zinsen für langfristige Darlehen
Hierunter fallen Zinsaufwendungen für Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von über 5 Jahren.
- 7022 702200 Sonstige Zinsen

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten-Text-Erläuterung

- 7023 702300 Sonstige Aufwendungen
(Säumnis- und Verspätungszuschläge, Verzugszinsen)
- 703 Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
- 703000 Aufwendungen aus Hilfsbetrieben
- 703100 Aufwendungen aus Nebenbetrieben
- 704 Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
- 7040 704000 Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
- 7041 704100 Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
- 705 Abschreibungen
Allgemein spricht man von Abschreibung, wenn man die jährliche AfA meint. Die Abschreibung ist aber genau genommen der Oberbegriff für alle möglichen Wertabsetzungen. Abschreibungen können sein:
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
Die Ausgaben zur Anschaffung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts sind steuerrechtlich nicht sofort abzugsfähig, sondern werden nach §7 EStG mit Hilfe der AfA auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt (falls Nutzungsdauer länger als 1 Jahr).
 - Absetzung für Substanzverringerung
AfS werden bei Wirtschaftsgütern vorgenommen, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen (§ 7 Abs. 6 EStG).
 - Außergewöhnliche Absetzungen
Absetzungen für außergewöhnliche technische 'Abnutzung sind bei einem ungewöhnlichen, bei Bestimmung der Nutzungsdauer nicht eingeplanten Verschleiß erforderlich.
Absetzungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung sind erforderlich, wenn die ursprünglich angenommene Nutzungsdauer durch außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände nicht erreicht werden wird.
 - Teilwertabschreibungen
Teilwertabschreibungen sind erforderlich, wenn die Ursache der Wertminderung allein im Wert begründet ist, z.B. weil die Wiederbeschaffungskosten gesunken sind.
- 7050 705000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 7051 705100 Abschreibungen auf Sachanlagen
Abschreibungen Technische Anlagen, besondere Betriebseinrichtungen
Abschreibungen auf Einrichtungen und Ausstattungen
- 7052 705200 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 7053 705300 Abschreibungen auf Forderungen
- 7054 705400 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände

Neuer Kontenplan AWO				
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten-Text-Erläuterung

- 705500 Abschreibungen auf Betriebsbauten
- 705600 Abschreibungen auf Wohnbauten
- 705700 Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grundstücken
- 705800 Abschreibungen auf Fuhrpark
- 706 Mieten, Pacht, Leasing
- 706000 Mieten
Mieten ist die reine Gebrauchsüberlassung von Sachen gegen Geld.
- 706100 Pacht
Pachten ist die Überlassung einer Sache mit dem Recht der Fruchtziehung aus dieser Sache.
- 706200 Leasing
Leasing ist das Mieten von Anlagegütern. Die Besonderheit des Leasing-Vertrages gegenüber dem normalen Mietvertrag nach § 535 BGB liegt meist darin, daß nicht der Hersteller der vermieteten Anlagegüter mit dem Mieter (Leasing-Nehmer) den Vertrag schließt (direktes Leasing), sondern eine Leasing-Gesellschaft (Finanzierungsgesellschaft) als Leasing-Geber eingeschaltet wird (indirektes Leasing), die vom Hersteller die Mietobjekte erwirbt. Der Hersteller kann jedoch auch die Aufgaben der Leasing-Gesellschaft selbst übernehmen.
- 706300 Erbbauzins
- 707 Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige ordentliche Aufwendungen
- 7071 Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
Hierunter fallen Instandsetzungs- und Wartungskosten einschließlich Kleinmaterial soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.
Wenn ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen erheblich verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird, ist nachträglicher Herstellungsaufwand anzunehmen.
Herstellungsaufwand ist zu aktivieren und mit Hilfe der AfA einheitlich mit dem Restbuchwert auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Dagegen ist Erhaltungsaufwand sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aus der unterschiedlichen Behandlung ergibt sich die Notwendigkeit der einwandfreien Abgrenzung.
Die Grenze zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand ist fließend.
Zum Erhaltungsaufwand zählen die Aufwendungen, die
- die Wesensart des Gegenstandes nicht verändern und
 - den Gegenstand im ordnungsmäßigen Zustand erhalten sollen und
 - regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren.
- Auch wenn nicht alle drei Voraussetzungen zusammen vorliegen, kann u.U. Erhaltungsaufwand in Betracht kommen. Zum Erhaltungsaufwand rechnen vor allen die laufenden Aufwendungen zur Instandhaltung, Pflege und Wartung (vgl. Abschn.157 EStR).

Neuer Kontenplan AWO					
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten	Text-Erläuterung

Ob Herstellungsaufwand vorliegt, ist hiernach nur bei größeren Aufwendungen zu prüfen. Fällt im Rahmen des Herstellungsaufwands auch Erhaltungsaufwand an, so ist einheitlich Herstellungsaufwand bei allen Aufwendungen anzunehmen, die mit der einzelnen Baumaßnahme in engem räumlichen, zeitlichen, und sachlichen Zusammenhang stehen.

707100 Instandhaltungen
(Betriebsbauten, Wohnbauten, Außenanlagen)

707110 Wartungskosten technische Anlagen
(hier werden solche Maßnahmen erfaßt, die aufgrund von Wartungsverträgen regelmäßig erfolgen; z.B. Ölen von Maschinen, Reinigen und Pflegen usw.)

7072 707200 Sonstige ordentliche Aufwendungen
Hier sollen nur solche ordentlichen betrieblichen Aufwendungen gebucht werden, die letztlich keiner anderen Kostenart zuzuordnen sind.

708
Außerordentliche Aufwendungen
Nach § 277 (4) HGB sind „außerordentliche Aufwendungen“ solche Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aus dem Wortlaut dieses Gesetzestextes könnte man schließen, daß damit sämtliche betriebszweckfremden Aufwendungen gemeint sind. Die vorliegenden Kommentierungen des HGB deuten jedoch in die Richtung, daß neben der Betriebszweckfremdheit zusätzlich die Merkmale „Einmaligkeit oder Seltenheit“ und „weitreichende Auswirkungen auf die Unternehmung“ erfüllt sein müssen.

7080 708000 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
Ein Aufwand ergibt sich dann, wenn Gegenstände mengenmäßig aus dem Anlagevermögen ausscheiden und der Veräußerungserlös geringer als der Restbuchwert ist.

7081 708100 Periodenfremde Aufwendungen
Das Ziel der periodischen Erfolgsrechnung, den Aufwand in der Periode zu verbuchen, in die er ursächlich gehört, läßt sich nicht immer vollkommen erreichen, weil einige Aufwendungen zum Buchungszeitpunkt nicht oder nicht genau genug bekannt sind. Sie müssen dann später nachgeholt bzw. korrigiert werden (z.B. unerwartete Steuernachbelastung für eine frühere, buchungsmäßig bereits abgeschlossene Periode, Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Vorjahren)

7082 708200 Spenden und ähnliche Aufwendungen

7083 708300 Aufwendungen für Verbandsumlagen

7084 708400 Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung

7085 708500 Sonstige außerordentliche Aufwendungen
Außergewöhnliche Aufwendungen i.S. des §275 Abs. 2Nr. 16, Abs.3 Nr. 15 HGB fallen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit an. Sie sind in ihrer Art ungewöhnlich und kommen selten vor.
Beispiel: Verluste aus großen Schadensfällen, aus Enteignungen, aus dem

Neuer Kontenplan AWO					
Konten-klasse	Konten-ober-gruppe	Konten-gruppe	Konten-unter-gruppe	Konten	Text-Erläuterung

Verkauf eines Teilbetriebs.

709 Sonstige Aufwendungen

7090 709000 Mitgliedsbeitrag an die Obergliederung

709010 andere Mitgliedsbeiträge (national, international)

Neuer Kontenplan AWO					
Konten- klasse	Konten- ober- gruppe	Konten- gruppe	Konten- unter- gruppe	Konten	Text-Erklärung

8	KONTENKLASSE 8 ERÖFFNUNGS-UND ABSCHLUSSKONTEN			
---	--	--	--	--

80	Kontenklasse 8 nach PBV			
800	800000	Bildung und Auflösung von Rücklagen		
801		Ungeklärte Posten (Geldeingänge ohne Verwendungszweck)		
802		frei		
803		frei		
804		frei		
805		Eröffnungs- und Abschlußkonten		
	805000	Eröffnungsbilanz		
	805100	Abschlußkonto Bilanz		
	805200	Abschlußkonto Erfolgsrechnung		
806		Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen Nicht erforderlich bei DV-gesteuertem Rechnungswesen, bei dem sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Finanzbuchhaltung in die Kostenstellenrechnung übernommen werden.		
807		Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen vgl. KtoGrp. 806		
808		Kalkulatorische Kosten Kalkulatorische Kosten sind Zusatzkosten, d.h. es ist der Verzehr an Gütern und Diensten dem keine Aufwendungen gegenüberstehen (sog. aufwandslose Kosten). Dazu gehören kalkulatorischer Unternehmerlohn, Kalkulatorische Zinsen (für betriebsnotwendiges Eigenkapital). Zusatzkosten sind keine Aufwendungen im Sinne der Buchführung. Werden sie in der Buchführung erfaßt, müssen sie im Interesse einer steuerrechtlich richtigen Gewinnermittlung erfolgsneutral gebucht werden. Das geschieht durch Gegenbuchung auf Ertragskonten für verrechnete kalkulatorische Kosten (Unternehmerlohn, Zinsen usw.) In der Praxis geschieht diese Abgrenzungsrechnung jedoch überwiegend tabellarisch in der Ergebnistabelle außerhalb der Buchführung.		
809		frei		